

Folgen des EuGH-Urteils zur Ausschlussfrist des sog. Policenmodells

§ 5a VVG a. F. (1994-2007)

(1) ¹Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. ²Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge bei Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen.

³§ 5 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. ²Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. ³Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. ⁴Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(3) ¹Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsschluß vereinbart werden. ²Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. ³Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

■ Urteil des EuGH vom 19.12.2013

- § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F. (Ausschlussfrist des Policenmodells) ist richtlinienwidrig
- Keine Entscheidung zu dem Policenmodell als solches, Zweifel aber der Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 11.07.2013
- Hinweis auf Notwendigkeit einer Belehrung
- Keine Rechtfertigung durch Gründe der Rechtssicherheit

■ Folgen des Urteils

- ➔ Kein „ewiges“ Widerspruchsrecht, so OLG München VersR 2013, 1025 („Das wäre contra legem“) und LG Bonn, Urteil vom 20.01.2014 (9 0 278/13)
- ➔ Anders: BGH-Vorlagebeschluss vom 29.03.2012 (IV ZR 76/11): („... hätte dem Kläger (noch knapp zehn Jahre später) die Möglichkeit offen gestanden, ... zu widersprechen...“)

■ Auch auf Basis des BGH-Beschlusses gibt es aber keinen „Flächenbrand“:

- ➔ Betroffen ist nur der regulierte Bestand der Lebensversicherung (Verträge zwischen 1994/1995 bis 2007)
- ➔ Es muss ein „kranker Fall“ vorliegen
 - Keine Belehrung
 - Keine ausreichende Belehrung
 - Wohl auch keine Verbraucherinformationen

- ➔ Korrekturen im Einzelfall durch
 - Freie Beweiswürdigung (§ 286 ZPO)
 - Bestreiten mit Nichtwissen unbeachtlich (KG, Beschluss vom 21.01.2014, 6 U 207/12)
 - Beidseitige vollständige Vertragserfüllung auf Verlangen des Versicherungsnehmers
 - So bereits BGH VersR 2013, 1513 zu § 8 Abs. 4 VVG a. F.
 - Reuerechtsausschluss / unzulässige Rechtsausübung, wenn unentgeltlicher Versicherungsschutz die Folge ist (Problem: Geldleistungstheorie)

- ➔ Verjährung (Armbrüster VersR 2012, 513, 523: Dreijährige Frist beginnt für jede Prämienzahlung mit Ablauf des entsprechenden Jahres)

■ Verwirkung

- ➔ LG Aachen, Urteil vom 13.09.2013 (90 518/12):
11 Jahre nach Versicherungsbeginn: ja
- ➔ OLG Nürnberg, Urteil vom 23.09.2013 (8 U 2396/12):
17 Jahre nach Versicherungsbeginn: ja
- ➔ OLG Bamberg, Urteil vom 17.10.2013 (1 U 28/13):
17 Jahre nach Versicherungsbeginn: ja